

Schule		Kinder- und Jugendhilfe
Schulträger	Anstalt des Landes	Jugendhilfeträger
grds. Kommune	Land Niedersachsen	Kommune
Niedersächsisches Schulgesetz	Niedersächsisches Schulgesetz	Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)
<p>§ 101 Schulträgerschaft</p> <p>(1) Die Schulträger haben das notwendige Schulangebot und die <u>erforderlichen Schulanlagen</u> vorzuhalten (Schulträgerschaft).</p> <p>§ 108 Schulanlagen und Ausstattung</p> <p>(1) Die Schulträger haben die erforderlichen Schulanlagen zu errichten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten.</p>		<p>§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die <u>Gesamtverantwortung</u> einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch <u>erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen</u> den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (...)</p>
<p>§ 113 Sachkosten</p> <p>(1) Die Schulträger tragen die <u>sächlichen Kosten</u> der öffentlichen Schulen. Dazu gehören auch die persönlichen Kosten, die nicht nach § 112 das Land trägt.</p>	<p>§ 112 Personalkosten</p> <p>(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die Lehrkräfte, die Schulassistentinnen und Schulassistenten, die <u>pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen</u> sowie das Verwaltungspersonal zur Personal- und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen berufsbildenden Schulen (...)</p>	<p>§ 8 Nds. AG-KJHG</p> <p>Im Jugendamt ist wenigstens eine Stelle für eine hauptamtliche tätige Jugendpflegerin oder einen hauptamtlich tätigen Jugendpfleger einzurichten.</p>
Stadt Laatzen	Land Niedersachsen	Stadt Laatzen
Team Bildung und Sport	Kultusminister	Team Kinder, Jugend, Senioren, Familie und Soziale Sicherung
Teilhaushalt 40	Einzelplan 07	Teilhaushalt 50
Schulausschuss (§ 110 NSchG)	Kultusausschuss	Kinder- und Jugendhilfeausschuss (§ 71 KJHG)